

062 4 f

IV 2R 297/63

Verkündet
am 20. November 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Gustav Heinrich W [REDACTED],
B [REDACTED], P [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Marianne Elisabeth Karoline W [REDACTED]
geb. T [REDACTED], H [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], z.Zt. in O [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED], b. Carl T [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. November 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Müstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.)
vom 16. September 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien, beide Deutsche und evangelisch, haben am 23. August 1947 die Ehe geschlossen. Der Kläger ist im Jahre 1906, die Beklagte im Jahre 1917 geboren. Der aus ihrer Verbindung hervorgegangene am [REDACTED] 1947 geborene Sohn Gustav Otto wurde durch die nachfolgende Ehe legitimiert. Er leidet seit dem Jahre 1958 an krampfartigen Ohnmachtsanfällen, welche auch jetzt noch gelegentlich auftreten. Seit dem 15. Februar 1959 ist Gustav Otto in einem Internat in der Nähe von Treysa. Seitdem hat sich der Vater um dessen Belange kaum noch gekümmert, insbesondere so gut wie keine persönliche Verbindung gepflegt. Die Parteien leben seit Anfang Juni 1957 voneinander getrennt. Der Kläger verzog damals nach Bremen, wo er eine neue Arbeitsstelle antrat. Der letzte eheliche Verkehr fand nach der Behauptung des Klägers längere Zeit vor seinem Fortzug nach Bremen, nach den Angaben der Beklagten im März 1960 statt. Seit dem Tode ihrer Mutter am 1. Januar 1961 hält sich die Beklagte zur Pflege ihres jetzt 86 Jahre alten Vaters in Osnabrück auf. Die früher von den Parteien gemeinsam benutzte Wohnung im Hause des Klägers in Herne hat die Beklagte beibehalten. Sie pflegt sich in ihr in unregelmäßigen Abständen vorübergehend für 2 bis 3 Tage aufzuhalten, um nach dem Rechten zu sehen. Ein längeres Verweilen in Herne ist ihr nicht möglich, weil ihr Vater der dauernden Pflege bedarf.

Der Kläger begehrt die Scheidung der Ehe aus § 43 EheG, hilfsweise aus § 48 EheG.

- 3 -

Im ersten Rechtszug hat er behauptet, schon kurz nach Beginn der Ehe sei das Verhältnis zu der Beklagten unharmonisch gewesen. Sie habe ihn fast täglich bis zu seinem Fortzug Anfang 1957 grundlos beschimpft und ihn dabei einen Säuer, Hurenbock, Lump, Gauner und Schweinehund genannt. Schon im Jahre 1957 habe sie eine eheliche Bindung nicht mehr empfunden. Damals habe sie den Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED] beauftragt, mit dem Kläger die Scheidung zu erörtern. Ihr sei es dabei nur auf sein Haus angekommen. Im gleichen Sinne habe ihm auch Rechtsanwalt Dr. N. [REDACTED] aus H. [REDACTED] am 13. August 1960 geschrieben. Im Jahre 1958 oder 1959 habe die Beklagte an der Tür zur ehelichen Wohnung ein anderes Schloß anbringen lassen, ihm aber einen Schlüssel nicht ausgehändigt. Seine Briefschaften und das einzige Bild seiner Mutter seien von ihr aus der Wohnung entfernt und auf den Boden geschafft worden, wo alles verkomme. Das Kind habe sie wegen Kleinigkeiten hart bestraft, es einmal sogar mit einem hölzernen Kochlöffel auf den Kopf geschlagen. Bei seiner Arbeitgeberin, den U. [REDACTED]-Werken in H. [REDACTED], habe sie ihn dermaßen schlecht gemacht, daß es zu Verstimmungen mit der Werksleitung gekommen sei, weshalb er dort im Jahre 1957 seinen Arbeitsplatz habe aufgeben müssen. Als er dann in Bremen bei der Firma B. [REDACTED] eine neue Stelle gefunden habe, habe sie ihn auch dort herabgewürdigt. Sie habe fernmündlich und schriftlich ihre und des Kindes angebliche Notlage geschildert und dabei scheinheilig gebeten, ihm seine Vernachlässigung nicht beruflich zu entgelten. In ähnlicher Weise sei sie nach seiner beruflichen Verselbständigung in Bremen im Jahre 1962 bei seiner früheren Arbeitgeberin, der U. [REDACTED]-Chemie in H. [REDACTED], gegen ihn vorgegangen, was zur Folge gehabt habe, daß er bei dieser Firma keinen Kredit erhalten habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Der Kläger hat beantragt, die Ehe aus alleinigem Verschulden der Beklagten, hilfsweise ohne Schuld ausspruch zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat einer Scheidung widersprochen und das Vorbringen des Klägers bestritten. Einmal habe sie ihn zwar während des Zusammenlebens als Lump bezeichnet, sie habe sich dafür aber entschuldigt. Weil der Kläger seinen Arbeitsplatz bei der U[REDACTED]-Chemie in H[REDACTED] verloren habe, sei es vorübergehend zu Spannungen und Auseinandersetzungen gekommen. Der Kläger wolle nur geschieden werden, weil er in Bremen ein ehebrecherisches Verhältnis unterhalte.

Das Landgericht hat nach Vernehmung mehrerer Zeugen die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der allein nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision verfolgt der Kläger sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat das Scheidungsbegehren des Klägers, soweit es auf § 48 EheG gestützt ist, aus folgenden Erwägungen nicht für begründet erachtet: Die häusliche Gemeinschaft der Parteien sei zwar seit mehr als 3 Jahren aufgehoben, die Ehe sei auch tiefgreifend und unheilbar zerrüttet, jedoch sei der Widerspruch der Beklagten beachtlich, weil nicht sie, sondern der Kläger wegen seiner Trennung von der Beklagten und wegen seiner ehebrecherischen Beziehungen zu einer anderen Frau die Zerrüttung der Ehe

verschuldet habe. Bei der Beklagten sei heute noch eine aufrichtige Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, vorhanden.

Diese Ausführungen leiden zunächst an dem Mangel, daß aus ihnen nicht eindeutig zu ersehen ist, von welchem Zeitpunkt ab das Berufungsgericht die Ehe für zerrüttet angesehen hat. Das Berufungsgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob der Kläger bei seinem Weggang im Sommer 1957 die eheliche Lebensgemeinschaft abgebrochen oder sie durch seinen Besuch zu Weihnachten 1957 oder durch die von der Beklagten behauptete Versöhnung im März 1960 vorübergehend wieder aufgenommen hat. Wenn der Kläger, wie er behauptet hat, die eheliche Wohnung in Herne im Juni 1957 mit dem Vorsatz verlassen hatte, nicht wieder zurückzukehren, so könnte das für die Richtigkeit seiner Behauptung sprechen, daß sein eheliches Empfinden und seine Bereitschaft zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft schon damals in so hohem Maße erschüttert gewesen seien, daß nach dem bisherigen Verlauf der Ehe die Wiederherstellung eines ehelichen Einvernehmens nicht mehr erwartet werden konnte. Dafür könnte auch sprechen, daß die Ehe der Parteien, wie das Berufungsgericht offenbar auf Grund der Aussagen der Zeugen de N., R., B. und Ba. feststellen will, alsbald nach ihrem Beginn unharmonisch war und die Beklagte den Kläger bis zu seinem Auszug fortlaufend bei Auseinandersetzungen beschimpft und ihn dabei nicht nur, wie sie für einen Vorfall eingeräumt hat, als Lump, sondern wiederholt auch als Schuft bezeichnet hat (BU S. 6). Das Berufungsgericht hat dazu - in einem anderen Zusammenhang - nämlich bei der Erörterung der Frage, ob die Beklagte bereit sei, die Ehe fortzusetzen, bemerkt, die Differenzen während des Zusammenlebens der Parteien seien von keiner Seite als schwerwiegend empfunden worden.

Andernfalls hätte der Kläger alsbald nach seinem Fortzug nach Bremen die Scheidungsklage erhoben. Mit Recht rügt jedoch die Revision, daß diese Erwägung denkgesetzlich und nach der Lebenserfahrung der Grundlage entbehrt. Der Kläger konnte, auch wenn er die Auseinandersetzungen als schwerwiegend empfunden hatte, aus verschiedenen Beweggründen etwa mit Rücksicht auf das gemeinsame Kind oder deshalb von der Erhebung einer Scheidungsklage abgesehen haben, weil er sie, da die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG damals noch nicht gegeben waren, zu diesem Zeitpunkt nicht für hinreichend aussichtsvoll hielt.

War aber die Ehe etwa bereits zerrüttet, als der Kläger im Juni 1957 nach Bremen verzog, so würde seinem späteren schuldhaften Verhalten für die Zerrüttung der Ehe möglicherweise keine entscheidende Bedeutung mehr zukommen können, es würde dann vielmehr vor allem darauf ankommen, ob der Zerrüttungszustand, wie er damals bestand, überwiegend auf einem schuldhaften Verhalten des Klägers beruhte.

Die Beweislast hierfür würde grundsätzlich die Beklagte treffen. Dabei wäre freilich zu berücksichtigen, daß der Kläger die häusliche Gemeinschaft aufgegeben, sich damit zunächst äußerlich ins Unrecht gesetzt und einen Tatbestand geschaffen hat, der nach der Lebenserfahrung geeignet ist, die Ehe zu zerrütten, und deshalb die Annahme wahrscheinlich macht, daß er durch die von ihm vollzogene Trennung schuldhaft die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt hat. Liegen jedoch Tatsachen vor, die darauf hindeuten, daß der Kläger durch die Auswirkungen einer bereits eingetretenen erheblichen Störung und Trübung des ehelichen Einvernehmens veranlaßt worden ist, sich von dem beklagten Ehegatten zu trennen, so muß dieser, wenn er die Zulässigkeit seines Widerspruchs mit der schuldhaften Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft seitens des anderen

begründen will, diese Möglichkeit ausräumen und nachweisen, daß die Ehegatten sich nicht bereits vor der äußeren Aufhebung der Gemeinschaft ausinandergeliebt hatten (Urteil des Senats LM Nr. 22 zu § 48 Abs. 2 EheG sowie BGHZ 39, 26, 34).

Anzeichen dafür, daß das eheliche Zusammenleben bereits vor der Übersiedlung des Klägers nach Bremen erheblichen Erschütterungen ausgesetzt war und daß der Kläger hierdurch bestimmt worden ist, sich von der Beklagten zu trennen, können nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts gegeben sein. Sie könnten auch nicht deshalb als bedeutungslos angesehen werden, weil der Kläger der Beklagten ihre fortgesetzten beleidigenden Äußerungen, wie das Berufungsgericht annimmt, jedenfalls soweit sie länger als drei Wochen vor der Trennung zurückliegen, verziehen hat. Die Verzeihung solcher Verfehlungen kann zwar dafür sprechen, daß sie sich nicht oder nicht allzusehr auf die schließlich eingetretene Zerrüttung der Ehe ausgewirkt haben; das braucht aber nicht stets der Fall zu sein, und die Bedeutung verziehener Eheverfehlungen für die Zerrüttung muß im allgemeinen mitberücksichtigt werden (Urteile des Senats BGHZ 39, 191, 195 und vom 13. November 1963 - IV ZR 337/62 -).

Aber auch wenn man davon ausgeht, daß die Zerrüttung der Ehe erst nach der Trennung der Parteien eingetreten oder zu einer unheilbaren geworden ist, reichen die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht aus, um seine Annahme, daß nicht die Beklagte, sondern der Kläger wegen seiner Trennung und wegen seiner ehebrecherischen Beziehungen zu einer anderen Frau die Zerrüttung der Ehe verschuldet habe, zu rechtfertigen. Denn das Berufungsgericht stützt diese Annahme auf die Feststellungen, die es bei der Prüfung der Frage getroffen hat,

ob die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe aus dem Verschulden der Beklagten auf Grund des § 43 EheG gegeben seien. Seine Ausführungen lassen nicht erkennen, ob es sich dabei bewußt gewesen ist, daß das Verhalten der Parteien - neben etwaigen sonstigen Zerrüttungsursachen - unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen und zu würdigen ist, je nachdem, ob die Voraussetzungen des § 43 oder die des § 48 EheG zur Erörterung stehen. Für das auf § 48 EheG gestützte Scheidungsbegehren kommt es darauf an, auf Grund einer Prüfung und Würdigung des Gesamtverlaufs der Ehe festzustellen, worauf die jetzt bestehende unheilbare Zerrüttung der Ehe zurückzuführen ist und ob sie vom Kläger mindestens überwiegend verschuldet ist. Dabei ist nicht die Schwere des Verschuldens beider Ehegatten gegeneinander abzuwägen, sondern es ist die Ursächlichkeit des schuldhaften Verhaltens beider Ehegatten für die Zerrüttung zu prüfen. Ferner muß auch die etwaige Ursächlichkeit solchen Verhaltens untersucht werden, auf das eine Klage nach § 43 EheG nicht gestützt werden kann, etwa weil es verziehen ist oder weil es keine schwere Eheverfehlung darstellt. Schließlich müssen etwaige nicht von den Parteien verschuldete Umstände, die zur Zerrüttung geführt haben können, in Rechnung gestellt werden (Urteile des Senats FamRZ 1964, 32 und 35, 36). Bei all dem ist zu beachten, daß spätere Verfehlungen des klagenden Ehegatten nur eine Folge der bereits eingetretenen Zerrüttung sein können, und daß frühere Ereignisse - wie etwa im vorliegenden Falle die fortgesetzten Streitigkeiten zwischen den Parteien - trotz geringerer in ihnen liegender Schuld für die Entwicklung der Ehe unter Umständen größere Bedeutung beanspruchen können als die späteren Verfehlungen des Klägers. Um ein einwandfreies Bild zu gewinnen, muß das Gericht den "Urgrund der Zerrüttung" zu erforschen suchen und allen Anhaltspunkten hierfür nachgehen (EG HRR 41, 115; Urteil des Senats BGHZ 39, 191, 195).

Da nicht ersichtlich ist, daß das Berufungsgericht diese Grundsätze beachtet hat, ist das Berufungsurteil aufzuheben. Im Rahmen der nach Maßgabe dieser Grundsätze vom Berufungsgericht in der erneuten Verhandlung vorzunehmenden Prüfung und Würdigung des gesamten Verlaufs der Ehe wird das Berufungsgericht auch über die Anträge des Klägers auf Vernehmung der Zeugen Holthusen und Bröderhorst erneut zu entscheiden haben.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Wilden